



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

Antragstellers,

s Intern,
on und Flüchtlinge - Außenstelle Berlin -,

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Böhme
als Einzelrichterin

am 26. Januar 2010 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, gegenüber der für den Vollzug der Überstellung zuständigen Behörde sicherzustellen, dass die Abschiebung des Antragstellers vorläufig nicht vollzogen wird.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Der sinngemäße Antrag vom 19. Januar 2010,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, gegenüber der für den Vollzug der Überstellung zuständigen Behörde sicherzustellen, dass die Abschiebung des Antragstellers vorläufig nicht vollzogen wird,

ist zulässig und begründet.

Zwar darf die Abschiebung gemäß § 34a Abs. 2 AsylVfG grundsätzlich nicht nach § 80 oder § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ausgesetzt werden, wenn der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) abgeschoben werden soll. Dies ist hier der Fall. Der Antragsteller iranischer Abstammung ist unstreitig aus Athen/Griechenland kommend am 29. August 2009 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und soll dorthin wieder überstellt werden, wie sich aus dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11. Januar 2010 ergibt, der dem Antragsteller bislang nicht zugestellt worden ist. Mangels Zustellung an den Antragsteller hat dieser Bescheid (noch) keine Wirksamkeit erlangt, so dass vorbeugender Rechtsschutz nach § 123 VwGO gegeben ist, da anderenfalls die Inanspruchnahme effektiven Rechtsschutzes nicht gewährleistet wäre, da der Bescheid dem Antragsteller möglicherweise erst am Tag der Abschiebung ausgehändigt wird. Griechenland ist als Mitglied der Europäischen Gemeinschaften nach Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG und § 26 a AsylVfG ein sicherer Drittstaat und gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Artikel 16 Absatz 1 b) der Dublin-II-VO grundsätzlich zur Prüfung des Asylbegehrens des Antragstellers zuständig und verpflichtet, den Antragsteller, der sich unerlaubt in Deutschland aufhält, wieder aufzunehmen (c)), da ein am 01. September 2009 durch die Antragsgegnerin an Griechenland gerichtetes Übernahmesuchen unbeantwortet blieb und daher nach Art. 18 Abs. 7 der Dublin-II-VO als stattgegeben gilt, womit die Übernahmeverpflichtung des griechischen Staates korrespondiert.

Jedoch ist die Vorschrift des § 34 a AsylVfG verfassungskonform dahingehend auszu-legen, dass sie entgegen ihrem Wortlaut die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit geplanten Abschiebungen in den sicheren Drittstaat bzw. den gem. § 27 a AsylVfG zuständigen Staat nicht generell verbietet, sondern derartiger Rechtsschutz in Ausnahmefällen möglich bleibt.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG (Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1938, 2315/93 -, BVerfGE 94, 49 ff.) liegt der sog. Drittstaatenregelung des Art. 16 a Abs. 2 GG das Konzept der normativen Vergewisserung über die Sicherheit des Flüchtlings im sicheren Drittstaat zugrunde. Diese normative Vergewisserung bezieht sich darauf, dass der sichere Drittstaat - Griechenland gehört als Mitglied der Europäischen Gemeinschaften von Verfassungs wegen zu den sicheren Drittstaaten - einem Betroffenen, der sein Gebiet als Flüchtling erreicht hat, den gebotenen Schutz vor politischer Verfolgung und anderen ihm im Herkunftsstaat drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigungen seines Lebens, seiner Gesundheit und seiner Freiheit gewährt. Insoweit ist die Sicherheit des Flüchtlings im anderen Staat generell festgestellt.

Jedoch hat die Bundesrepublik Deutschland nach der Rechtsprechung des BVerfG ungeachtet der Regelungen in Art. 16 a Abs. 2 GG, §§ 26 a, 27 a, 34 a AsylVfG Schutz - auch Eilrechtsschutz - zu gewähren, wenn Abschiebungshindernisse nach § 60 AufenthG durch Umstände begründet werden, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzeptes der normativen Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzeptes aus sich heraus gesetzt sind.

Ein solcher Ausnahmefall liegt hier vor, denn das Bundesverfassungsgericht sieht Anlass zur Untersuchung, ob und ggfs. welche Vorgaben das Grundgesetz in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 und Art. 16a Abs. 2 Satz 1 und 3 GG für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzeptes der normativen Vergewisserung bei der Anwendung von § 34a Abs. 2 AsylVfG trifft, wenn Gegenstand des Eilrechtsschutzantrages eine beabsichtigte Abschiebung in einen nach der Dublin II-Verordnung zuständigen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften ist (Beschluss vom 08.09.2009 – 2 BvQ 56/09, NVwZ 2009, S. 1281) und hat in diesem sowie in weiteren Verfahren (Beschlüsse vom 23.09.2009 -2 BvQ 68/09 - und 09.10.2009 – 2 BvQ 72/09), die jeweils geplante Abschiebungen nach Griechenland betrafen, den Anträgen stattgegeben. Vor diesem Hintergrund erscheint es nur folgerichtig, bereits im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Zulässigkeit vorläufiger Rechtsschutzbegehren in diesen Fällen anzunehmen.

Der Antrag ist auch begründet. Da das Bundesverfassungsgericht den Ausgang der Verfassungsbeschwerden in Fällen der Rückführung nach Griechenland als offen betrachtet, bestehen auch vorliegend Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Bundesamtes, von seinem Selbsteintrittsrecht keinen Gebrauch zu machen und die Abschiebung nach Griechenland anzuordnen. Der Ausgang eines Hauptsacheverfahrens ist mithin offen, mit der Folge, dass auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

eine Folgenabwägung vorzunehmen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat diesbezüglich ausgeführt:

„Bleibe dem Antragsteller der begehrte Erlass der einstweiligen Anordnung versagt, obsiegt er aber in der Hauptsache, könnten möglicherweise bereits eingetretene Rechtsbeeinträchtigungen nicht mehr verhindert oder rückgängig gemacht werden. So wäre bereits die Erreichbarkeit des Antragstellers in Griechenland für die Durchführung des Hauptsacheverfahrens nicht sichergestellt, sollte, wie von ihm, gestützt auf ernst zu nehmende Quellen, befürchtet, ihm in Griechenland eine Registrierung faktisch unmöglich sein und ihm die Obdachlosigkeit drohen. Die Nachteile, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erginge, dem Antragsteller der Erfolg in der Hauptsache aber versagt bliebe, wiegen dagegen hier weniger schwer. Insbesondere widerspricht die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz im Überstellungsverfahren nicht gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Eine gemeinschaftsrechtliche Pflicht zum Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes bei Überstellungen nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 besteht nicht. Vielmehr sieht das Gemeinschaftsrecht die Möglichkeit der Gewährung vorläufigen fachgerichtlichen Rechtsschutzes gegen Überstellungen an den zuständigen Mitgliedstaat nach deren Art. 19 Abs. 2 Satz 4 und Art. 20 Abs. 1 Buchstabe e Satz 4 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 selbst vor.“

Dem schließt sich das Gericht an (so u.a. auch VG Berlin, Beschlüsse vom 22.10.2009 - 33 L 225/09 A – und vom 10. November 2009 – VG 23 L 279/09 A; VG Saarland, Beschluss vom 27.10.2009 - 2 L 1443/09 - juris; OVG NRW, Beschluss vom 07.10.2009 - 8 B 1433//09.A - juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (vgl. § 80 AsylVfG)

Böhme

Ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle